

Aufnahmekriterien für die Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten Reihenfolge und allgemeine Grundsätze

Die Vergabe der Plätze in den Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten erfolgt in der nachstehenden Reihenfolge, jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze und der besonderen Aufnahmekriterien für die jeweilige Betreuungsart:

1. Platzwechsler aus dem eigenen Haus
2. Platzwechsler aus einer anderen Kindertagesstätte oder Spielkreis in der Gemeinde Oyten
3. Kinder, die bisher nicht in einer Einrichtung in der Gemeinde Oyten betreut wurden.

Für die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Alle Gruppen müssen nach Alter und Geschlecht gemischt sein
2. Bei freiwerdenden Plätzen während des Kindergartenjahres sollten Nachrücker in Alter und Geschlecht zur Gruppe passen
3. Die persönliche Situation des Kindes wird berücksichtigt
(z. B. Integrations- und Sprachschwierigkeiten)
4. Die soziale Situation und der Sorgeberechtigten wird berücksichtigt
(z. B. Alleinerziehend, familiäre Belastungen, Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten)

Freie Plätze werden nach den allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Aufnahmekriterien für die jeweilige Betreuungsart vergeben. Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los über die Vergabe

Sofern von den Sorgeberechtigten falsche Angaben für die Vergabe eines Kindergartenplatzes gemacht wurden, hat der Träger das Recht, die Zusage für den gewünschten Platz zu widerrufen.

Zusatz für die kirchlichen Kindertagesstätten:

- Überlegungen und Notwendigkeiten des Kindergartens, die sich aus der evangelischen/katholischen Trägerschaft ergeben, können zu Ausnahmen von den oben genannten Kriterien führen. (beide)
- Die Vergabe erfolgt durch den Vergabeausschuss, der sich aus Mitgliedern des Kindergartenausschusses, der Elternvertretung und der Leitung der Kindertagesstätte zusammensetzt. (evangelisch)
- Die letztliche Vergabe erfolgt nach Zustimmung des Trägers. (katholisch)

Aufnahme Krippengruppen

hier: Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme in eine Krippengruppe gibt es für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren einen Rechtsanspruch, jüngere Kinder haben keinen Rechtsanspruch

Für die Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte gelten die nachstehenden Kriterien:

Kriterium	Punktzahl
- Mutter/Vater alleinerziehend und ist berufstätig	500
- Mutter/Vater alleinerziehend und nachgewiesen Arbeitssuchend	200
- Berufstätigkeit, Bildungsmaßnahme, Studium beider Elternteile zu gewünschter Betreuungszeit	120
- Geschwisterkind(er) in Kita zur gewünschten Zeit	40
- Geschwisterkind(er) in Grundschule	30
- Kinderreiche Familie (mindestens 3 Kinder bis zum 14. Lebensjahr)	30
- 1 Jahr Warteliste und keine Einrichtung besucht	30
- je pädagogischer Grund (max 4)	30
- pro ½ Jahr Betreuung bei Tagesmutter/Krippe	15

Bei Berufstätigkeit sind Bescheinigungen der Arbeitgeber über die genauen Arbeitszeiten nachzuweisen. Andere Kriterien sind ggf. nachzuweisen.

Die höchste Punktzahl entscheidet über die Vergabe des **gewünschten** Kindergartenplatzes.

Stand
Änderung 17.12.2012

Aufnahme Kindergartengruppe

hier: Aufnahmekriterien

Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres haben einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Gemeinde Oyten als Wohnort, nicht auf eine bestimmte Kindertagesstätte.

Für die Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte gelten die nachstehenden Kriterien:

Kriterium	Punktzahl
- Mutter/Vater alleinerziehend und ist berufstätig	500
- Berufstätigkeit, Bildungsmaßnahme, Studium beider Elternteile zu gewünschter Betreuungszeit	120
- Vorschulkind	90
- Geschwisterkind(er) in Kita zur gewünschten Zeit	40
- Geschwisterkind(er) in Grundschule	30
- Kinderreiche Familie (mindestens 3 Kinder bis zum 14. Lebensjahr)	30
- pro ½ Jahr Betreuung bei Tagesmutter/Krippe	15
- pro ½ Jahr Betreuung in Nachmittagsgruppe / Vormittagsgruppe	15
- je pädagogischer Grund (max. 4)	30

Bei Berufstätigkeit sind Bescheinigungen der Arbeitgeber über die genauen Arbeitszeiten nachzuweisen. Andere Kriterien sind ggf. nachzuweisen.

Die höchste Punktzahl entscheidet über die Vergabe des gewünschten Kindergartenplatzes.

Der Aspekt der Sprachförderung im Rahmen der Integration ist ein zentraler pädagogischer Grund.

Aufnahme Hortgruppe

hier: Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme eines Kindes in eine Hortgruppe gibt es keinen Rechtsanspruch.

Für die Aufnahme eines Kindes in einen kommunalen Hort gelten die nachstehenden Kriterien:

- Mutter/Vater alleinerziehend und ist berufstätig	500
- Eltern ganztägig berufstätig	100
- 1 Elternteil ganztägig berufstätig und 1 Elternteil nachmittags berufstätig	100
- 1 Elternteil ganztags berufstätig und 1 Elternteil vormittags berufstätig	60
- Kinderreiche Familie (mindestens 3 Kinder bis zum 14. Lebensjahr)	30
- Geschwisterkind bereits im Hort	30
- Geschwisterkind besucht die Ganztagsgruppe / verlängerte Vormittagsgruppe	30
- je pädagogischer Grund (max. 4)	30

Jüngere Kinder sind bei gleicher Punktzahl vor älteren Kindern aufzunehmen.

Bei gleicher Punktzahl sind Kinder, denen eine Ganztagsschulbetreuung zur Verfügung steht, nachrangig aufzunehmen.

Die Aufnahme erfolgt für die Zeit der Grundschulpflicht (längstens bis zur 4. Klasse). Über eine weitere Verlängerung entscheidet der Träger nach vorliegenden Aufnahmekriterien, befristet jeweils für ein Jahr.

Bei Berufstätigkeit sind Bescheinigungen der Arbeitgeber über die genauen Arbeitszeiten nachzuweisen. Andere Kriterien sind ggf. nachzuweisen.

Stand
Änderungen 17.12.2012